Gesetz Nr. LXXVII des Jahres 1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten

KAPITEL I.

Grundlegende Bestimmungen

§1 1) Die Geltung dieses Gesetzes erstreckt sich auf alle auf dem Territorium der Republik Ungarn lebenden Personen ungarischer Staatsbürgerschaft, die sich zu einer nationalen und etnischen Minderheit zugehörig betrachten, sowie auf die Gemeinschaften dieser Personen.

2) Im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf dem Territorium der Republik Ungarn seit mindestens einem Jahrhundert beheimatete Volksgruppe eine nationale und ethnische Minderheit (im weiteren: Minderheit), die sich im Kreise der Bevölkerung des Staates in einer zahlenmäßigen Minderheit befindet, deren Mitglieder ungarische Staatsbürger sind und die sich von dem übrigen Teil der Bevölkerung durch ihre eigene Sprache und Kultur, Traditionen unterscheidet, die gleichzeitig von einem Bewusstsein der Zusammengehörigkeit Zeugnis ablegt, das sich auf die Wahrung all dieser, den Ausdruck und Schutz der Interessen ihrer historisch entstandenen Gesellschaften richtet.

§5 (1) Es ist das verfassungsmäßige Recht der Minderheiten in der Republik Ungarn, Selbstverwaltungen auf örtlicher, regionaler und Landesebene (im Weiteren gemeinsam: Minderheitenselbstverwaltung) zu errichten.

KAPITEL II

Individuelle Minderheitenrechte

§7 (1) Es ist das ausschließliche und unveräußerliche Recht des Individuums, die Zugehörigkeit zu einer Minderheit auf sich zu nehmen und zu bekunden.

§8 Der Minderheitenangehörige hat das Recht, bei der Landes-Volkszählung seine Zugehörigkeit zu einer Minderheit anonym (ohne Nennung des Namens) zu bekennen.

§9 Der Angehörige einer Minderheit hat das Recht auf politische und kulturelle Chancengleichheit, zu deren Förderung der Staat durch effektive Maßnahmen verpflichtet ist.

§10 Die Teilnahme von Angehörigen der Minderheiten am öffentlichen Leben darf nicht beschränkt werden. Sie können zwecks der Artikulation und dem Schutz ihrer Interessen – laut verfassungsmäßiger Regelung – Vereine, Parteien, andere gesellschaftliche Organisationen gründen.

§11 Die einer Minderheit angehörenden Personen haben das Recht, die familienbezogenen Traditionen der Minderheit zu achten, die familiären Beziehungen zu pflegen, ihr Familienfeste in ihrer Muttersprache zu begehen und die Abwicklung der damit verbundenen kirchlichen Zeremonien in ihrer Muttersprache zu beanspruchen.

§13 Die einer Minderheit angehörende Person hat das Recht

a, auf das Kennenlernen, die Pflege, Mehrung und Weitergabe ihrer Muttersprache, Geschichte, Kultur und Traditionen;

b, auf Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht und Bildung;

c, auf Schutz der mit ihren Minderheitendasein zusammenhängenden persönlichen Daten - entsprechend den Festlegungen in einem gesonderten Gesetz.

KAPITEL III

Gemeinschaftsrechte der Minderheiten

§15 Die Wahrung, Pflege, Stärkung und Vererbung der Identität der Minderheit ist ein unveräußerliches Gemeinschaftsrecht der Minderheiten.

§16 Es ist das Recht der Minderheiten, ihre historischen Traditionen und ihre Sprache zu pflegen und weiterzuentwickeln, ihre gegenständliche und geistige Kultur zu wahren und zu mehren.

§17 Die Minderheitengemeinschaften besitzen das Recht zur Selbstorganisation, bzw. können im Rahmen des Gesetzes jegliche Organisation gründen.

§18 (1) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und das Fernsehen sichern – laut Verfügungen eines gesonderten Gesetzes, innerhalb eines selbstständigen Organisationsrahmens und mit gesondertem Budget – die regelmäßige Produktion, Ausstrahlung und Verbreitung von Minderheitenprogrammen.

(2) In den von Minderheiten bewohnten Gebieten fördert der Staat – auch auf dem Wege von internationalen Verträgen – den Empfang von aus dem Mutterland stammenden Rundfunk- und Fernsehsendungen.

(3) Die Minderheitengemeinschaften haben das Recht:

a, die Schaffung der Bedingungen für die Minderheitenerziehung im Kindergarten, für die Minderheitenerziehung und -ausbildung in der Grund- und Mittelschule sowie in der Hochschulausbildung, bzw. für den ergänzenden Minderheitenunterricht durch die Landesselbstverwaltung zu initiieren und sich an der Verwirklichung zu beteiligen.

b, im gesetzlichen Rahmen ein eigenes Einrichtungsnetz für Erziehung, Unterricht, Kultur und Wissenschaft im Landesmaßstab auszubauen.

(4) Die Republik Ungarn sichert den Minderheitengemeinschaften – innerhalb des gesetzlichen Rahmens – das Recht zu, ihre Veranstaltungen und Feste ungestört zu veranstalten, ihre baulichen, kulturellen und religiösen Denkmäler und Traditionen zu wahren, zu pflegen und zu vererben, sowie ihre Symbole zu benutzen.

§20 (1) Die Minderheiten haben – auf in einem gesonderten Gesetz festgelegter Weise – das Recht auf Vertretung im Parlament.

(2) Das Parlament wählt den parlamentarischen Ombudsmann für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten. (3) Der parlamentarische Ombudsmann für die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten verfährt in Fragen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

KAPITEL IV

Selbstverwaltungen der Minderheiten

§21 (1) Die einzelnen Minderheiten können im Sinne der Festlegungen eines gesonderten Gesetzes:

a, in Gemeinden, Städten und Bezirken der Hauptstadt örtliche, ferner im Komitat und in der Hauptstadt regionale Minderheitenselbstverwaltungen, sowie

b, Minderheitenselbstverwaltungen auf Landesebene gründen.

§36 Die Landesselbstverwaltung nimmt die Vertretung und den Schutz der Interessen der von ihr vertretenen Minderheit auf Landes-, und wo sie keine territoriale Minderheitenselbstverwaltung hat, auf territorialer Ebene (regional, Komitat) wahr. Im Interesse der Schaffung der kulturellen Autonomie der Minderheit kann sie Institutione ins Leben rufen und deren Tätigkeit koordinieren.

KAPITEL VI

Die Selbstverwaltung der Minderheiten bezüglich Bildung und Unterricht

§42 Im Sinne des vorliegenden Gesetzes zählen zu den von den Minderheiten benutzten Sprachen:

Bulgarisch, Zigeunerisch (Romani bzw. Beasch), Griechisch, Koratisch, Polnisch, Deutsch, Armenisch, Rumänisch, Ruthenisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch und Ukrainisch.

§43 (1) Der Staat anerkennt die Muttersprachen der inUngarn lebenden Minderheiten als einen die Gemeinschaft zusammenhaltenden Faktor. Der Staat unterstützt die Verwendung der von den Minderheiten benutzten Sprache in der Minderheitenerziehung und -bildung, ohne Rücksicht darauf, wer der Träger der Erziehungs-, Bildungseinrichtung ist.

(3) Der Unterricht der Minderheit in der Muttersprache bzw. der muttersprachliche Unterricht kann entsprechend den örtlichen Möglichkeiten und Ansprüchen in Kindergärten, Schulen, Schulklassen oder Gruppen erfolgen.

§50 (1) Der Staat sichert für den Minderheitenunterricht die Herausgabe von Lehrbüchern sowie die Anfertigung von Lehrmitteln.

(2) Der Staat unterstützt

a, das Sammeln gegenständlicher Andenken der Minderheitenkulturen, die Gründung und Mehrung der öffentlichen Sammlungen,

b, die Herausgabevon Büchern und die Publikation von Periodika der Minderheiten,

c, die Bekanntgabe der Gesetze und Mitteilungen allgemeinen Interesses in der Muttersprache der Minderheiten,

d, in Verbindung mit Familienereignissen der Minderheit die Abwicklung kirchlicher Zeremonien in der Muttersprache bzw. die religiöse Tätigkeit der Kirchen in der Muttersprache der Minderheiten.

KAPITEL VII

Sprachgebrauch

§51 (1) In der Republik Ungarn kann jeder seine Muttersprache zu jeder Zeit und überall frei gebrauchen. Der Staat ist verpflichtet, die Bedingungen für den Sprachgebrauch der Minderheiten – in den in einem gesonderten Gesetz festgelegten Fällen – zu gewährleisten.